
Interpellation CVP- EVP-Fraktion**Inakzeptables Tarifverhalten der Invalidenversicherung (IV) gegenüber dem Ostschweizerischen Kinderspital – eine nicht gerechtfertigte Zusatzbelastung für den Kanton St. Gallen**

Das Ostschweizerische Kinderspital (OKS) konnte mit der Invalidenversicherung (IV) für das laufende Jahr 2015 keine Tarifeinigung erzielen. Gleiches gilt auch für die beiden anderen eigenständigen Kinderspitäler der Schweiz, das Universitätskinderspital Zürich und das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB). Die IV ist der Hauptgarant der Kinderspitäler, da die angeborenen Krankheiten als sogenannte „Geburtsgebrechen“ über die IV vergütet werden.

Der Abrechnungstarif wurde schliesslich einseitig von der IV auf dem Niveau des nächstgelegenen Erwachsenenospitals, dem Kantonsspital St. Gallen, festgelegt. Gleich wurde mit den anderen beiden Kinderspitälern vorgegangen. Dies geschah, obwohl die drei Kinderspitäler eine korrekte Rechnungslegung vorlegten, die auch von Revisionsfirmen geprüft und als korrekt beurteilt wurden.

Der aktuelle IV-Tarif führt das Ostschweizer Kinderspital unweigerlich in ein Defizit, das von den Trägerkantonen und dem Fürstentum Liechtenstein getragen werden muss.

Die Argumentation der IV besagt, dass sie für die Kindermedizin der Schweiz seit Einführung der Fallpauschalen 20% mehr bezahlen müsse. Diese Aussage erklärt sich dadurch, dass mit Einführung der Fallpauschalen der Schweregrad der Erkrankungen in die Vergütung einfließt. Bis 2011 wurde lediglich mit Tagespauschalen unabhängig von der Komplexität der Krankheit abgerechnet. Die Geburtsgebrechen entsprechen im Allgemeinen komplexeren, oft multimorbiden Fällen, die sich durch höhere Kosten auszeichnen, als viele „einfache Erkrankungen“ wie z.B. eine Lungenentzündung, welche von der Krankenkasse bezahlt werden. Diese Kosten werden seit Einführung der Fallpauschalen 2012 der IV gemäss den Berechnungen der Swiss-DRG AG von den Spitälern in Rechnung gestellt. Um diese Mehrkosten einzusparen, orientiert sich die IV nun nicht an den von den Kinderspitälern gemäss Vorschriften ausgewiesenen Kosten, sondern stellt einen selbst-definierten Basispreis auf. Die Kosten der Kinderspitäler sind damit nicht gedeckt, was für die Kantone St.Gallen, Thurgau, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden sowie das Fürstentum Liechtenstein bedeutet, dass sie für die ungedeckten Kosten aufkommen müssen.

Die Regierung ist gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie steht das Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen zum Vorgehen der Invalidenversicherung?
2. Wie hoch ist diese zusätzliche, nicht gerechtfertigte, finanzielle Belastung für den Kanton St.Gallen konkret?
3. Was unternimmt der Kanton, um auf den nicht-gedeckten Kosten nicht sitzen zu bleiben?